

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10961 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

A. Problem

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Spielerkarte; Ermöglichung der erlaubnisfreien Betreibung von Spielhallen mit Unterhaltungsspielgeräten (ohne Gewinnmöglichkeit); Klarstellung, dass hinsichtlich der vom Insolvenzverwalter freigegebenen selbständigen Tätigkeit eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden möglich ist; Vereinfachung des Vollzugs der einzelnen Erlaubnistatbestände für die gewerbsmäßige Vermittlung von Finanzanlagen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Der elektronische Identitätsnachweis kommt zumindest kurzfristig nicht als Identifikationsmittel im Sinne einer Spielerkarte in Betracht, da sein Einsatz mit umfangreichen Änderungen des Zulassungsverfahrens verbunden wäre; zudem müsste eine Lösung auch für ausländische Staatsangehörige gefunden werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Neu eingeführt wird der Unterrichtsnachweis für die Aufsteller, der belegt, dass der Unterrichtete die Rechtsvorschriften kennt, die für die Ausübung des Gewerbes notwendig sind. Zudem darf der Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen betrauen, die ebenfalls diesen Unterrichtsnachweis besitzen. Näheres zum Unterrichtsnachweis, insbesondere zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Unterrichtung, müssen in der Spielverordnung geregelt werden. Insbesondere die Dauer der Unterrichtung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da zunächst deren genaue Inhalte festzulegen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass voraussichtlich einschlägige Ausbildungen angerechnet werden müssen, die zunächst zu ermitteln sind. Dies wird vor allem die mit der Aufstellung betrauten Angestellten (Techniker) des Aufstellers betreffen. Nach ersten Schätzungen dürften pro Jahr weniger als 100 Aufsteller von der neuen Regelung betroffen sein. Die Kosten für den Unterrichtsnachweis dürften unter Zugrundelegung vergleichbarer Nachweise voraussichtlich 150 Euro nicht übersteigen. Eine genauere Einschätzung des Erfüllungsaufwands ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

Darüber hinaus wird vom Aufsteller der Nachweis eines Sozialkonzepts verlangt, das insbesondere darlegt, wie der Aufsteller und seine Beschäftigten frühzeitig problematisches Spielverhalten erkennen. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts sind Schulungsmaßnahmen, wie sie derzeit auf freiwilliger Basis für die in den Fachverbänden organisierten Unternehmen durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. bundesweit durchgeführt werden. Hierbei werden sechsstündige Schulungen durchgeführt, für die 300 Euro pro Teilnehmer zu entrichten sind.

Entlastend wirkt sich aus, dass Spielhallen, in denen ausschließlich Unterhaltungsspielgeräte aufgestellt sind, künftig keine Erlaubnis mehr benötigen. Betroffen sind jeweils einzelne Vorhaben in den Bundesländern. Bei weniger als zehn Fällen pro Jahr und bisher anfallenden Gebühren von 300 bis 500 Euro führt die Regelung zu einer Entlastung von 4 000 Euro pro Jahr.

Der Antragsteller wird im Rahmen des Bestellungsverfahrens zum Sachverständigen entlastet, da er Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister künftig zur unmittelbaren Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragen kann. Bei einer geschätzten Zeitersparnis von fünf Minuten pro Auskunft, Arbeitskosten von 42,70 Euro pro Stunde und 1 300 Bestellungsverfahren jährlich führt die Regelung zu einer Entlastung von 2 600 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Erteilung der Aufstellererlaubnis zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen im Erlaubnisverfahren künftig zusätzlich prüfen, ob der Antragsteller über einen Unterrichtsnachweis und ein Sozialkonzept verfügt. Da die Behörden nur prüfen müssen, ob die entsprechenden Nachweise vorliegen, dürfte der zusätzliche Aufwand vernachlässigbar gering sein. Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht ebenfalls bei den Industrie- und Handelskammern, die für die Durchführung der Unterrichtung zuständig sind. Auch diese Kosten werden durch Gebühren aufgefangen.

Der Gesetzentwurf führt auch zu Erleichterungen im Vollzug, da für Spielhallen, in denen ausschließlich Unterhaltungsspielgeräte betrieben werden, künftig kein Erlaubnisverfahren mehr durchgeführt werden muss.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10961 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 14 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.“

b) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Hehlerei“, die Wörter „Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“, eingefügt.

c) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

„8a. In § 34f Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

8b. In § 55c Satz 2 wird die Angabe „7, 9 bis“ gestrichen.“

d) Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 5 bis 9“ durch die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 bis 9“ und die Wörter „des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 1a und 2 bis 4“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Verwaltungskostengesetzes

In § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, werden die Wörter „der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung“ durch die Wörter „der Auslagen gelten die Vorschriften der Nummer 9000 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 2. Januar 2013 in Kraft.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Andrea Wicklein
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andrea Wicklein

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10961** wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Spielkarte geschaffen werden. Ferner sollen Spielhallen, in denen ausschließlich Unterhaltungsspielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit) betrieben werden, keine Erlaubnis mehr benötigen. Es soll darüber hinaus eine Klarstellung erfolgen, dass hinsichtlich der vom Insolvenzverwalter freigegebenen selbständigen Tätigkeit eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zulässig ist. Die Aufteilung der einzelnen Erlaubnistatbestände für die gewerbsmäßige Vermittlung von Finanzanlagen soll geändert werden, um den Vollzug zu vereinfachen.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10961 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10961 in seiner 85. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10961 in seiner 99. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10961 in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten.

Zur abschließenden Beratung brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)983 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)983.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/10961 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 8 Nummer 10)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder auf einen schnellen Erhalt der Daten aus der Gewerbeanzeige, vor allem auf Gewerbeanmeldungen, angewiesen sind, um einen wirksamen Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Da die Lebensmittelbehörden nicht zwingend identisch mit der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 für die Annahme der Gewerbeanzeige zuständigen Behörde sind, ist eine Ausweisung als Empfangsstelle in § 14 Absatz 8 erforderlich, um die – auch elektronische – Übermittlung der Daten zu ermöglichen. Daher soll § 14 Absatz 8 entsprechend erweitert werden. Die Änderung wird nach der Übergangsregelung des § 158 mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 zum Tragen kommen.

Zu Buchstabe b (§ 33c Absatz 2 Nummer 1)

Der Katalog der Regeltatbestände wird um den Straftatbestand des § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB) („Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“) erweitert. Mit § 261 StGB soll unter anderem das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität und verwandten Kriminalitätsformen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung der rechtswidrigen Herkunft der Vermögensgegenstände unterbunden werden. Geschütztes Rechtsgut aller Tatbestandsvarianten ist die staatliche Rechtspflege mit ihrer Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen. Daneben wird das

durch die Vortat verletzte Rechtsgut geschützt. Mit der Erweiterung des Regelkatalogs um § 261 StGB soll die Bedeutung der regelkonformen Teilnahme am Wirtschaftsleben als Kriterium der Zuverlässigkeit unterstrichen werden. Ein Antragsteller, der sich so deutlich gegen die Rechtsordnung und die Spielregeln des Wirtschaftslebens stellt, was durch eine Verurteilung nach § 261 StGB dokumentiert wird, weist in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder den Tätigkeiten nach den §§ 33d und 33i der Gewerbeordnung (GewO) auf. Diese Regelung sollte ursprünglich im Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes getroffen werden. Sie wird hiermit in der ohnehin erfolgenden Änderung des § 33c aufgegriffen.

Zu Buchstabe c

Nummer 8a – neu – § 34f Absatz 2 Nummer 2

Durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wird § 915 der Zivilprozessordnung (ZPO) durch § 882b ZPO ersetzt. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und ist als redaktionelle Folgeänderung in § 34f GewO nachzuvollziehen.

Nummer 8b – neu – § 55c Satz 2 GewO

Nach § 55a sind Reisegewerbetreibende in den dort genannten Fällen von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Zur Ermöglichung der Gewerbeüberwachung haben die Gewerbetreibenden nach § 55c in den dort genannten Fällen eine Gewerbeanzeige nach § 14 zu erstatten. Die Vorschrift des § 14 findet grundsätzlich Anwendung; ausgenommen hiervon ist jedoch die Übermittlung der Gewerbeanzeige an andere Behörden. Hierdurch kann die Gewerbeüberwachung insbesondere hinsichtlich der Fälle nach § 55a Absatz 1 Nummer 9 beeinträchtigt werden. Denn in diesen Fällen findet – anders als im Stehenden Gewerbe – keine Mitteilung an andere Behörden wie das Eichamt oder die Arbeitsschutzbehörde gemäß § 14 statt. Diese Lücke wird durch die Änderung geschlossen. Denn durch die Einbeziehung von § 14 Absatz 8 in den Verweis in § 55c dürfen die Daten der Gewerbeanzeige wie im Stehenden Gewerbe an alle betroffenen anderen Behörden übersandt werden.

Zu Buchstabe d (§ 144 Absatz 4)

§ 144 Absatz 4 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe c des Gesetzes zur Novel-

lierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert, indem eine neue Nummer 9 angefügt wird. Der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist redaktionell an diese Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 6 – neu –, Änderung des Verwaltungskostengesetzes)

§ 10 Absatz 1 Nummer 2

Derzeit wird im Verwaltungskostengesetz unter Bezugnahme auf Vorschriften der Kostenordnung geregelt, unter welchen Voraussetzungen Auslagen für bestimmte Aufwendungen erhoben werden können. Nicht ausdrücklich geregelt ist dort bislang, dass für elektronische Kopien, die durch Einscannen erstellt wurden, dieselbe Dokumentenpauschale wie für Papierkopien in Ansatz gebracht werden kann. Eine entsprechende Ergänzung ist im Entwurf des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes für verschiedene Kostengesetze des Bundes vorgesehen, durch das auch die bislang in § 10 des Verwaltungskostengesetzes in Bezug genommene Kostenordnung aufgehoben wird. Da das Verwaltungskostengesetz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes (Drucksache 17/10422) am Tag nach der Verkündung außer Kraft tritt, aber in der bis zum Inkrafttreten jenes Gesetzes geltenden Fassung jedenfalls für eine Übergangszeit für die Tätigkeit zahlreicher Behörden weiter Anwendung findet, ist sicherzustellen, dass diese Behörden auch weiter Auslagen erheben können. Dies wird ohne inhaltliche Änderung durch die neue Bezugnahme auf Nummer 9 000 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes sicher gestellt, die mit Wirkung zum 1. Juli 2013 um eine den Auslagenersatz für elektronische Kopien betreffende Regelung ergänzt wird.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 – neu –, Inkrafttreten)

Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs betrifft eine Änderung des § 144 (Bußgeldvorschrift). § 144 Absatz 4 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 bereits durch Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe c des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die weitere Änderung dieser Vorschrift erst einen Tag später in Kraft treten.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Andrea Wicklein
Berichterstatlerin

